



Ansuchen um Freistellung vom Unterricht¹

Ich, _____ ersuche um Freistellung vom Unterricht für meinen Sohn / meine Tochter

_____ Klasse: _____

am / vom _____ bis _____.

Grund: _____

Wichtige Hinweise:

1. *Es besteht während dieser Zeit keine Schülerunfallversicherung.*
2. *Mit diesem Ansuchen nimmt der / die Erziehungsberechtigte zur Kenntnis, dass der versäumte Lehrstoff in Eigenorganisation nachgeholt werden muss.*

Ort, Datum	Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten bzw. des eigenberechtigten Schülers/der eigenberechtigten Schülerin
------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Stellungnahme des Klassenvorstandes / der Klassenvorständin:

einverstanden

nicht einverstanden

Anmerkung: _____

Datum	Unterschrift
-------	--------------

Stellungnahme der Direktion:

genehmigt

nicht genehmigt

Anmerkung: _____

Datum	Unterschrift
-------	--------------

¹ Auf Ansuchen kann für *einzelne Stunden bis zu einem Tag der/die KV*, darüber hinaus der Schulleiter die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen. **Das Ansuchen ist spätestens drei Wochen (Ausnahme: unvorhergesehene Ereignisse) direkt** beim / bei der KV einzureichen.
Wichtige Gründe: s. Richtlinien auf der Rückseite

Richtlinien: Ansuchen um Freistellung vom Unterricht

Prinzipiell ist das Fernbleiben eines Schülers/einer Schülerin vom Unterricht aus **gesetzlichen Gründen** nur bei **gerechtfertigter Verhinderung** zulässig (Krankheit des Kindes, Ansteckungsgefahr durch Hausangehörige, außergewöhnliche Ereignisse).

Eine Freistellung vom Unterricht ist immer eine begründete Ausnahme; das Ansuchen wird spätestens drei Wochen vor der erbetenen Freistellung (Ausnahme: unvorhersehbare Ereignisse) direkt beim Klassenvorstand / bei der Klassenvorständin eingereicht, welche:r dieses - bei Bedarf mit seiner / ihrer Stellungnahme - der Direktion vorlegt.

Der / Die Klassenvorstand/-ständin kann max. einen (Zahlwort) Schultag, die Schulleitung max. eine Woche freigeben. Darüber hinaus ist eine Freistellung nur durch die Bildungsdirektion Wien möglich.

Freistellungen vom Unterricht sind vom Gesetzgeber in § 45 SchUG geregelt und können „aus wichtigen Gründen“ (§ 45 Abs. 4 SchUG) genehmigt werden.

Voraussetzung für eine Freistellung vom Unterricht ist, dass...

- ... die Schülerin / der Schüler keine schwerwiegenden schulischen Probleme hat,
- ... an diesen Tagen, keine Leistungsfeststellungen stattfinden (Schularbeiten, Tests, Diktate, angekündigte Wiederholungen etc.),
- ... keine Ferien oder („verlängerte“) Wochenenden verlängert oder „Fensterstage“ geschlossen werden.

Wichtige Gründe können zum Beispiel sein:

- Tätigkeiten im Rahmen einer Schüler:innen-Vertretung
- Feiertage verschiedener Religionen, welche gesetzlich geregelt sind.
- Gesundheitliche Gründe (z.B. Therapien oder Kuraufenthalte – bitte Bestätigung bringen!)
- Teilnahme an Sportveranstaltungen (bitte Bestätigung bringen!) von Vereinen, wenn der Verein ein Ansuchen um Freistellung ersucht
- Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen (bitte Bestätigung bringen!), z.B. Konzerttätigkeit, Theaterensemble
- Beerdigungen, Hochzeiten, wichtige Familienfeiern enger(!) Verwandter (Eltern, Großeltern, Geschwister)
- Besuche von Elternteilen, die dauerhaft im Ausland leben

Keine ausreichende Begründung zum Beispiel stellen dar:

- Urlaubsreisen, die zu einem anderen Zeitpunkt nicht zu bekommen waren oder wegen des Zeitpunkts billiger wären: Urlaubsreisen sind **in schulfreien Zeiten** zu buchen / planen, Verlängerungen von Ferien oder Wochenenden werden nicht genehmigt!
- Bereits erfolgte Buchungen, die Stornogebühren nach sich ziehen
- „Nur mehr genau dieser Flug buchbar bzw. billiger.“
- Er/Sie hat einen Urlaub (Flug, ...) geschenkt bekommen oder gewonnen.
- „Familiäre Gründe“ ohne Bezug auf einen wichtigen Grund (wie oben angeführt)
- Wiederholte Arzttermine, die immer denselben Unterricht betreffen (v.a. nachmittags), können unter Umständen sogar eine Feststellungsprüfung nach sich ziehen.

Die Schule ist berechtigt (und auch verpflichtet), (nicht nur im Zweifelsfall) ärztliche Bestätigungen, Zeitbestätigungen etc. einzufordern.